

# **Satzung des Hessischen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hessischer Verband für Modernen Fünfkampf e.V.“ (HVMF)
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt VR 1473 eingetragen und hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des HVMF ist die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes, seiner einzelnen Disziplinen sowie verwandter Mehrkampfsportarten unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung.
2. Dem HVMF obliegen dabei vor allem  
die Werbung für den Modernen Fünfkampf und seine Verbreitung,  
die Förderung dieser Sportart durch Richtlinien, Ausbildungs- und Trainingslehrgänge sowie Wettkämpfe.  
die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege,  
die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen,  
die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden unterbinden.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V. und im Landessportbund Hessen e.V.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- Ordentliche Mitglieder sind
  1. Vereine, die den Modernen Fünfkampf betreiben
  2. Personen, die nicht mehr aktiv Modernen Fünfkampf betreiben und dem HVMF beigetreten sind, bevor es Vereine für Modernen Fünfkampf gab.
- Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Modernen Fünfkampf unterstützen.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des HVMF zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann der Verbandstag Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenpräsidenten können an Vorstandssitzungen und Verbandstagen, Ehrenmitglieder an Verbandstagen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben beim Verbandstag des HVMF Sitz, Stimme und Antragsrecht. Vereine haben für jedes Mitglied, das aktiv Modernen Fünfkampf betreibt, bei einem offiziellen Wettkampf des HVMF gestartet ist und in jeder Disziplin Punkte errang, eine weitere Stimme.
2. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf die Wahrung ihrer Interessen sowie Beratung und Betreuung durch den HVMF.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und einen Jahresbeitrag an den HVMF zu zahlen, der vom Verbandstag festgesetzt wird.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Jahresbeitrag trotz Fälligkeit und Mahnung nicht bezahlt wurde.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen
5. Bestätigt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Ausschluss ist das vereinsinterne Verfahren beendet. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung; danach gilt sie als erloschen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Verbandstag
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht

## **§ 8 Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des HVMF
2. Der Verbandstag besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Delegierten der Vereine, den Mitgliedern des Vorstandes, der Aktivensprecherin und dem Aktivensprecher, dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
3. Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt und ist vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die gleichen Einberufungsmodalitäten. Die Einberufungen erfolgen durch den Präsidenten, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 der Satzung. Ein außerordentlicher Verbandstag kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
4. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

5. Das Stimmrecht regelt § 5.1 dieser Satzung.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages kann bis zu drei Stimmen übertragen bekommen; Delegierte von Vereinen vertreten nur die Stimmen ihrer Vereine.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Dem ordentlichen Verbandstag obliegt  
Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts  
Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl des Vorstandes  
Bestätigung der Aktivensprecherin, des Aktivensprechers  
Wahl der Rechnungsprüfer  
Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts  
Beratung und Beschlussfassung über Anträge  
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
7. Über den Verbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem Präsidenten  
dem Vizepräsidenten  
dem Schatzmeister  
den Sportwarten  
dem Jugendwart  
dem Pressewart  
den Aktivensprechern.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Der Präsident beruft zu Tagungen des Vorstands ein. Über Sitzungen muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister  
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Sie dürfen auch schriftlich herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen.
6. Der Vorstand bestimmt die Teilnehmer an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

## **§ 10 Die Hessische Fünfkampfjugend**

1. Die Hessische Fünfkampfjugend (HFJ) ist die Jugendorganisation des HVMF
2. Die HFJ gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch den Verbandstag des HVMF bedarf.
3. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HVMF führt und verwaltet sich die HFJ selbst.

## **§ 11 Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die vom Verbandstag für vier Jahre gewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
3. Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle.
4. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beschränkt sich auf Aufgaben, die vom Vorstand übertragen werden.
5. Das Schiedsgericht gibt sich selbst eine Verfahrensordnung unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze.

## **§ 12 Anti-Doping-Klausel**

1. Doping ist streng verboten und ein Verstoß gegen die Regeln des Fair-Play.
2. Doping ist der Versuch einer nichtphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit der/des Athleten / -in durch jedwede Art von Substanzen und Mittel vor und während eines Wettkampfes sowie im Verlauf des Trainings.
3. Zur Bekämpfung des Dopings nimmt der HVMF am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der Union Internationale de Pentathlon Moderne (UIPM) oder deren Nachfolgeorganisationen teil
4. Einzelheiten regelt in ihrer jeweils aktuellen Fassung die Anti-Doping Ordnung des DVMF.
5. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping Ordnung.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des HVMF kann nur vom Verbandstag bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Die Einladung zu dieser Versammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einem begründeten Antrag auf Auflösung des HVMF ergehen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Verbandstag erneut mit einer Mindestfrist von einer Woche einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen fallen nunmehr mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des HVMF**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

Beschlossen am Verbandstag des HVMF in Darmstadt am 14.05.2013  
Geändert am Verbandstag des HVMF in Darmstadt am 03.02.2016